

s.B.14.21.Liecht.2.72. - HY

Bern, den 11. Mai 1993

Bericht über die informellen Gespräche Schweiz-Liechtenstein über Sorgfaltspflicht der Banken sowie Geldwäscherei und Rechtshilfe in Vaduz vom 5. Mai 1993

1. Einleitung

Die Gespräche haben auf Anregung der Schweiz stattgefunden und haben einen exploratorischen Charakter gehabt. Auslöser war ein Schreiben der Schweizerischen Bankiervereinigung an Bundesrat Otto Stich vom 5. Januar 1993, in dem der Abfluss von Vermögenswerten von Schweizer Banken nach Liechtenstein beklagt wurde. Dieser sei auf die Unterschiede in der Ausgestaltung der Sorgfaltspflicht in den beiden Ländern zurückzuführen, die insbesondere seit der Aufhebung des Formulars B (Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots durch einen schweizerischen Anwalt oder Notar bzw. Treuhänder oder Vermögensverwalter) und dem Inkrafttreten der neuen Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken zwischen der Bankiervereinigung und den Schweizer Banken am 1. Oktober 1992 (SVB 92) bestünden.

Wie von liechtensteinischer Seite zu erfahren war, haben bereits Bundesrat Stich wie auch Nationalbankpräsident Lusser anlässlich von Treffen mit Regierungschef Brunhart vor zwei bzw. einem Monat auf das Regelungsgefälle aufmerksam gemacht.

Die Gespräche haben getrennt von denjenigen im Zusammenhang mit den Folgen der unterschiedlichen EWR-Abstimmungsergebnissen stattgefunden, da ein unmittelbarer Zusammenhang nicht zu bestehen scheint (zur Frage einer allfälligen Verknüpfung der beiden Bereiche siehe Ziffer 3., weiteres Vorgehen).

Teilgenommen haben auf schweizerischer Seite:
 Minister J. Doswald, Direktion für Völkerrecht, EDA
 Dr. P. Merz, Schweizerische Nationalbank
 Frau Dr. B. Schaerer, Eidg. Finanzverwaltung, EFD
 U. Zulauf, Sekretariat Eidg. Bankenkommission
 Dr. S. Husy, Direktion für Völkerrecht (Protokoll)

und auf liechtensteinischer Seite:
 Dr. Hubert Büchel, Leiter der Dienststelle für Bankenaufsicht
 Frau D. Frick, Amt für auswärtige Angelegenheiten
 N. Frick, Botschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern

2. Inhalt der Gespräche vom 5. Mai 1993

a) Sorgfaltspflichtvereinbarung

Herr Zulauf erläutert die VSB 92 und die Regelungsdifferenzen zu Liechtenstein, insbesondere im Bereich der Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten: Im Gegensatz zur neuen



schweizerischen Regelung dürfen im Fürstentum Rechtsanwälte, Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte - insgesamt Berufsheimnisträger genannt - gegenüber der Bank die Identität der wirtschaftlich an den eingebrachten Vermögenswerten Berechtigten verschweigen, wenn sie schriftlich u.a. erklären, deren Identität zu kennen und von keinem Umstand zu wissen, der auf einen deliktischen Erwerb der Vermögenswerte hinweisen würde.

Die schweizerische Seite macht geltend, dass diese unterschiedlichen Regelungen im gleichen Währungsraum wettbewerbsverzerrend seien und vermutlich zum Abfluss von Vermögenswerten in beachtlichem Umfang von Schweizer Banken nach Liechtenstein geführt hätten.

Herr Büchel erwidert, dass das angesprochene Problem in Liechtenstein bekannt sei. Der von der Schweizerischen Bankiervereinigung genannte Betrag von einer Milliarde Franken sei wohl viel zu hoch gegriffen. Er weist darauf hin, dass die Vereinbarung vom 5. Oktober 1989 zwischen den liechtensteinischen Banken und der Regierung des Fürstentums (nachfolgend VSB-FL) gut funktioniere und die Praxis der Banken eher restriktiver sei als verlangt. Die Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten sei jederzeit möglich; allerdings nicht unbedingt bei der Bank, sondern allenfalls bei den Berufsheimnisträgern, die ihre eigene Vereinbarung mit der Regierung geschlossen hätten und einem speziellen Gestz unterständen. Bisher habe es keine Verfahren wegen Sorgfaltpflichtsverletzungen gegeben.

Die VSB-FL hat eine feste Laufzeit bis am 1. Dezember 1994, ohne Kündigung gilt sie jeweils für ein Jahr weiter. Herr Büchel weist darauf hin, dass Ueberlegungen im Gang seien, ob ab diesem Datum eine neue Regelung in Kraft treten solle und wie sie allenfalls auszu-sehen habe. Mit der gebührenden Zurückhaltung prognostiziert er, dass die Berufsheimnisträger auch weiterhin eine Rolle spielen würden, dass sie aber stärker eingebunden werden könnten. Priorität genieesse das Anliegen, den Pflichten aus dem EWR nachzukommen.

Nach Angabe von Herrn Büchel gibt es etwa 150 - 200 Berufsheimnisträger im Fürstentum. Da das bisherige Erfordernis der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft im EWR nicht mehr haltbar sei, dürfte sich diese Zahl jedoch in absehbarer Zeit erhöhen. Für einen Uebergangsphase könnte noch an den Wohnsitz angeknüpft werden, danach müsste die volle Freizügigkeit gewährt werden.

Herr Büchel lässt durchblicken, dass bei der Frage der Regelung der Sorgfaltspflicht zwar ein gewisser Zusammenhang mit dem EWR bestehe. Liechtenstein gehe aber davon aus, dass die Angelegenheit getrennt von den laufenden Gesprächen EWR-Beitritt des FL/bilaterales Verhältnis CH-FL behandelt werde. Es sei auch nicht die Absicht des Fürstentums, unbedingt alles gleich wie in der Schweiz zu regeln. Massgebend seien die internationalen Standards.

b) Geldwäscherei, Rechtshilfe

Frau Schaerer informiert über die Arbeiten zu einem Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor, über dessen Zukunft der Bundesrat in nächster Zeit entscheiden wird.

Herr Büchel weist auf die legislatorischen Anstrengungen des Fürstentums im Finanzbereich hin: VSB-FL von 1989; neues Bankengesetz, seit Anfang Jahr in Kraft, dazugehörige Verordnung zur Zeit in Vernehmlassung; neues Landesbankengesetz; neues Rechtshilfegesetz, vom Landtag gutgeheissen, aber noch nicht publiziert; neues Gesetz betreffend Berufsheimnisträger; Aufnahme von Geldwäschereibestimmungen im Betäubungsmittelgesetz, die zusammen mit dem EWR rechtsgültig werden sollen; Neufassung des Anlagefondsgesetzes in Bearbeitung. Im übrigen warte Liechtenstein auf die Geldwäschereiregelung im österreichischen Recht, aus dem das liechtensteinische Strafrecht rezipiert worden sei. Als Lücke sei in der aktuellen Situation insbesondere die fehlende Meldepflicht anzuführen.

3. Weiteres Vorgehen

Herr Doswald hat die liechtensteinische Seite eingeladen, den Dialog im Herbst in der Schweiz fortzuführen. Er hat darauf hingewiesen, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtenvereinbarungen von schweizerischer Seite auch in den kommenden bilateralen politischen Gesprächen aufgegriffen werde.

Das Sekretariat der Bankenkommission wird die Schweizerische Bankiervereinigung über den Inhalt der Gespräche informieren.

Der Bundesrat wird darüber entscheiden müssen, ob die Anliegen der Schweiz aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Sorgfaltspflichtenvereinbarungen in die kommenden Verhandlungen um den Zollanschlussvertrag und weitere bilaterale Verträge im Hinblick auf den EWR-Beitritt des Fürstentums eingebracht werden sollen.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

s.B.14.21.Liecht.2.72. - HY

Bern, den 11. Mai 1993

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

EW	62860	EXF	
datum 13.05			
EDA	13.05.93	15	
Ref. S.C. 41.731.0.			

Schweizerische Nationalbank
I. Departement
Börsenstrasse 15
8001 Zürich

Eidg. Bankenkommission
Sekretariat
Marktgasse 37, PF
3001 Bern

Eidg. Finanzverwaltung
Rechtsdienst
Bernertshof
3003 Bern

Bericht über die informellen Gespräche Schweiz-Liechtenstein über Sorgfaltspflicht der Banken sowie Geldwäscherei und Rechtshilfe in Vaduz vom 5. Mai 1993

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen den obenerwähnten Bericht. Wir möchten insbesondere auch auf die Ziffer 3., weiteres Vorgehen, hinweisen

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

Josef Doswald

Beilage erwähnt

Kopie mit Beilage an:

G.-A. Colombo, Vizedirektor EFV

Finanz- und Wirtschaftsdienst

PA I

KT, DW, BC, HY, Bg 302